

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	20.03.2017

Weitere Fragen zur REWE-Supermarkt-Anlieferung

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld bittet in der Sitzung am 30.01.2017 die Verwaltung darum, neben der Beantwortung der Anfrage AN/1927/2016 bis zur nächsten Sitzung die folgenden konkreten Fragen zu beantworten:

1. Einhaltung der Auflagen zu den Anlieferungsfahrten, Fragen von Frau Lottmann (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

- Wer kontrolliert, dass die maximale Anzahl von fünf Anlieferungen pro Tag nicht überschritten wird?
- Wer hat gegebenenfalls das Recht zu klagen, wenn die festgelegte Obergrenze nicht eingehalten wird?
- Welche rechtlichen Konsequenzen hat es für den Investor, wenn die in der Baugenehmigung festgelegte Obergrenze überschritten wird (Sanktionierung, Erlöschen der Baugenehmigung etc.)?

Im Falle von fundierten Beschwerden werden Verstöße gegen die Auflagen der Baugenehmigung oder Abweichung von der genehmigungskonformen Nutzung ordnungsbehördlich aufgegriffen. Bezüglich der Menge der Anlieferungsverkehre sind diese nachvollziehbar auf Seiten des Betreibers vorzuhalten und auf Verlangen, z.B. bei einer Beschwerde, vorzulegen.

Unmittelbar betroffenen Nachbareigentümer haben die Möglichkeit innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist, Klage gegen die erteilte Baugenehmigung beim Verwaltungsgericht Köln zu erheben. Das zuständige Verwaltungsgericht würde dann prüfen, ob die Genehmigung rechtswidrig ist und in unzumutbarer Weise gegen die Abwehrrechte des Antragstellers verstößt.

Verstöße gegen Auflagen der Baugenehmigung führen i.d.R. nicht zu deren Aufhebung. Auflagen sind einzelne Verwaltungsakte, die mit der Baugenehmigung eher konsekutiv als kausal verbunden sind. Die Verwaltung kann, wie bereits oben dargestellt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens ordnungsbehördlich tätig werden oder ordnungswidriges Verhalten durch Bußgelder sanktionieren.

2. Anlieferung über die Hansemanstraße, Fragen von Herrn Petri (Fraktion DIE LINKE)

- Ist eine Anlieferung über die Hansemanstraße überhaupt nicht möglich?

- Wie müsste eine Tiefgarage für die Anlieferung mit LKWs ausgerichtet sein?
- Wie müssten die Anlieferverkehre zur und von der Hanseemannstraße geführt werden?
- Welche baulichen Veränderungen im Straßenraum müssten vorgenommen werden, um die Zufahrt von der Venloer Straße für LKWs zu ermöglichen?
- Welche verkehrliche Mehrbelastung würde auf die Anwohnerinnen und Anwohner der Hanseemannstraße zukommen?

Eine Anlieferung über die Hanseemannstraße wäre zwar grundsätzlich möglich, ist aber in Bezug auf verkehrliche und funktionale Aspekte wie auch das mögliche Störpotential der Nachbarschaft nicht zu befürworten.

Darüber hinaus ist die vorhandene Tiefgarage für die Anlieferung mit LKWs ungeeignet. Sie müsste abgerissen und mit höherem technischen Aufwand und nach heutigem Sicherheitsstandard neu aufgebaut werden.

Eine mögliche Anlieferung über den heutigen Parkplatz ist nicht möglich, da das Gesamtareal entwickelt wird und neuer Wohnungsbau in diesem Bereich geschaffen wird. Auch aus diesen Gründen kann keine Anlieferung über die Hanseemannstraße erfolgen.

3. Ausnahmeregelung zur Weihnachtszeit, Fragen von Frau Pöttgen (FDP-Piraten-Fraktion)

- Für welchen konkreten Zeitraum ist in der Weihnachtszeit mit einer höheren Anzahl von Anlieferungen zu rechnen?
- Wie viele Anlieferungen pro Tag werden in dieser Zeit erfolgen?

Während der Weihnachtszeit (01.12.- 24.12.) wird eine Überschreitung der Zahl von 5 Fahrzeugen um 4 weitere pro Tag zugelassen. Eine Überschreitung der im Gutachten dargestellten Lieferverkehre außerhalb dieses Zeitraumes ist genehmigungspflichtig.